



Richtlinie zur Förderung von privaten Dach- und Fassadenbegrünungen in der Stadt Kreuztal

1. Ziel der Richtlinie

Mit der individuellen Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen soll in der Stadt Kreuztal ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden. Insbesondere in stark versiegelten Quartieren der Innenstadt können Dach- und Fassadenbegrünungen einen Beitrag dazu leisten, die sommerliche Hitzebelastung zu verringern, die Staubbindung zu verbessern und die Kühlleistung der Vegetation zu erhöhen. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf begrünten Dächern wird zudem ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen geleistet.

Mit der Schaffung grüner Dächer und Gebäudefassaden werden das Wohnumfeld attraktiver sowie das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1 Maßnahmen an Flachdächern oder weiteren Dächern bis zu 15° Neigung:

- Maßnahmen zur Dachabdichtung
- Aufbau der Vegetationstragschicht inklusive Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen.

2.2 Maßnahmen an Gebäudefassaden:

- vorbereitende Maßnahmen (z.B. Entsiegelung, Schutzanstrich, Verfugen)
- Bodenaufbereitung bzw. -austausch
- Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

Zuschüsse werden nur für freiwillige Maßnahmen gewährt.

Hauseigentümer müssen sich zur künftigen Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von 10 Jahren nach der Fertigstellung verpflichten.

Dachbegrünungen auf asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert.

Die Substratschicht bei Dachbegrünungen muss eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen.

Werden bei der Maßnahme Hölzer verwendet, müssen diese mindestens nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein.

3.1 Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

die Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde.

bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen.

mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde.

andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung).

4. Rechtsanspruch und Höhe der Förderung

4.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur vergeben werden, soweit dies die Haushaltslage der Stadt Kreuztal zulässt bzw. die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel noch nicht aufgebraucht sind.

4.2 Dachbegrünung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, pro Quadratmeter, höchstens 40 Euro, jedoch maximal 800 Euro pro Maßnahme.

4.3 Fassadenbegrünung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch maximal 500 Euro je Maßnahme.

5. Antragstellung

5.1 Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen/Eigentümer, Eigentümergemeinschaften. Auch Vereine oder sonstige Gruppen können Anträge stellen, sofern eine Vollmacht der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer vorliegt.

5.2 Die antragstellende Person erklärt, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (z.B. statischer Nachweis, Aufbruchgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) verfügt (Eigenerklärung). Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen, kann die gezahlte Zuwendung zurückgefordert werden.

- 5.3** Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular ausgefüllt bei der Umweltberatung der Stadt Kreuztal einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Lageplan oder eine aussagekräftige Skizze, aus dem/der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme zweifelsfrei entnommen werden kann

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Kostenaufstellung

Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. die Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen.

6. Bewilligungsverfahren

- 6.1** Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

- 6.2** Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe der maximalen Höhe des voraussichtlichen Zuschusses. Die Bewilligung verfällt nach Ablauf einer 6-monatigen Frist, gerechnet ab dem Datum des Bewilligungsbescheides. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten und gegen einen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten (Vorlage der Originalrechnung). Eine Fotodokumentation des Ausgangs- und des Endzustandes ist beizufügen.

Die Stadt Kreuztal behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

7. Rückzahlung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Kreuztal innerhalb eines Monats zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige Angaben erwirkt oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde.

8. Haftungsausschluss

Die Stadt Kreuztal haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen der antragstellenden Person oder Dritten entstehen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.03.2021 in Kraft.
Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Kreuztal beschlossen werden.

10. Zuständige Stelle

Der Antrag ist bei folgender Stelle einzureichen:

Stadtverwaltung Kreuztal
Umweltberatung
Siegener Straße 5 57223
Kreuztal

Telefon: (02732) 51-352
E-Mail: Umweltberatung@kreuztal.de

